



TAXORDNUNG AB 1. MÄRZ 2025

Administration

Anschrift **Murhof AG**
Kompetent in
Pflege & Betreuung
Murhofstrasse 4
4915 St. Urban

ZSR-Nummer J7023.03
MwSt-Nr. CHE-472.895.120 MWST
Website www.murhof.ch
Konto PostFinance
IBAN CH76 0900 0000 6030 3303 4

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner*innen der **Murhof AG** in St. Urban. Sie tritt ab 1. März 2025 in Kraft und ersetzt alle anderen Taxordnungen und Preisblätter. Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflegeleistung (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 01.01.2011 in Kraft getreten ist.

Die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV und der kantonale Verband CURAVIVA Luzern regelt mit Santésuisse die Beziehungen zwischen Versicherer und Leistungserbringer.

Die Verträge sind auf www.curavivalu.ch einsehbar.

Taxen

Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist ein Einzelzimmer.

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- **Aufenthaltstaxen** (Aufenthaltsleistung für nicht KLV Leistungen)
- **Pflegetaxen** (Pflegeleistungen für KLV Leistungen)
- **Individuelle Dienstleistungen**

Aufenthaltstaxen

Enthalten sind:

- Wohnen und Wohnnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) inkl. Zimmerreinigung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlagen
- Standardeinrichtung im Zimmer
- Verpflegung inkl. Diäten (ohne Tafelgetränke)
- Telefonapparat, Postverteilung im Haus, Briefkasten (wenn erwünscht)
- Wäschebesorgung (Bett/Frottier und Privatwäsche, exkl. chemische Reinigung und Flicker)
- Kulturelle Anlässe, Ausflüge, Veranstaltungen
- Aktivierungstherapie und Alltagsgestaltung
- 24-Stunden Betreuung, Medikamentenbestellung und abgabe
- Abklärung des Pflegebedarfs
- Informationen für finanzielle Beratungsmöglichkeiten

Nicht enthalten sind:

- Ärztliche Behandlungen stationärer, ambulanter oder therapeutischer Art, Medikamente, Arzneimittel; Laborleistungen gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer
- Persönliche Bedürfnisse wie Coiffeur, Pedicure, Flick und Näharbeiten, Kleiderbeschriftung, Chemische Kleiderreinigung, individuelle Körperpflegeprodukte, persönliche Getränke, Bezüge für persönlichen Bedarf, usw. nach Aufwand
- Kranken- und Taxi-Transporte, Begleitungen
- Übermäßige Abnutzung von Zimmer und Mobiliar
- Leistungen bei Todesfall

Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Die Aufenthaltstaxen gelten für alle Pflegestufen)

Bezeichnung	Ansatz	Basispreis	
Aufenthaltstaxe ¹	einheitlich	Fr.	160.00
Reservationstaxe/Spitalaufenthalt ²	maximal	Fr.	183.00
Akontozahlung Langzeit ³ (zinsfrei)	einmalig	Fr.	6'000.00
Akontozahlung Kurzzeit ⁴ (zinsfrei)	einmalig	Fr.	2'000.00

¹ Aufenthaltstaxe deckt die Leistungen der Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur.

² Reservationstaxe setzt sich zusammen aus Gesamttaxen abzüglich Pflorgetaxe Versicherer und Öffentliche Hand.

³ Akontozahlung Langzeit wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

⁴ Akontozahlung Kurzzeit wird mit der letzten Rechnung verrechnet. Wird ein Kurzzeit- in einen Langzeitaufenthalt gewechselt, wird der Fehlbetrag der Vorauszahlung von CHF 4'000.– in Rechnung gestellt.

Zuschläge pro Tag

Bezeichnung	Basispreis	
Komfort Zimmer mit Dusche und Balkon	Fr.	10.00
Komfort Zimmer mit Balkon	Fr.	5.00
Komfort Zimmer mit Dusche	Fr.	5.00
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt	Fr.	20.00
Zuschlag für spezifische gerontopsychiatrische Betreuung	Fr.	20.00
Zuschlag für Ausserkantonale ⁵	Fr.	20.00

⁵ (Infrastrukturkostenbeitrag während zwei Jahren ab Eintritt, gilt nicht für Bezüger von Ergänzungsleistungen)

Reduktion pro Tag

Bezeichnung	Basispreis	
Reduktion Zweierzimmer	Fr.	– 15.00

Pflegetaxen (Pflege- und Betreuungsleistungen)

Die Pflegetaxe ist unabhängig von Zimmer oder Wohnform.

Die Leistungen für die Pflege und Betreuungsmassnahmen werden nach dem RAITarifsystem (Bewohner*innen Einstufungs und Abrechnungssystem) erfasst.

Die Einstufung erfolgt spätestens 14 Tage nach dem Heimeintritt. Sie wird im Minimum alle 6 Monate überprüft.

- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z. B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. 2 Wochen und ähnliche Situationen bleiben in der Regel unberücksichtigt, keine neue Einstufung).
- Eine Neueinstufung erfolgt sofort, wenn bleibende Veränderungen eintreten.
- Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest.

Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann bei der Geschäftsleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Pflegetaxen (KLV)

Pflegeaufwandgruppen ⁶		Bewohnende ⁷	Versichernde ⁸	Öffentliche Hand ⁹	Total Pflegekosten
Pflegetaxe Stufe 1	Fr.	11.00	9.60	0.00	20.60
Pflegetaxe Stufe 2	Fr.	17.80	19.20	14.40	51.40
Pflegetaxe Stufe 3	Fr.	23.00	28.80	21.10	72.90
Pflegetaxe Stufe 4	Fr.	23.00	38.40	40.12	101.52
Pflegetaxe Stufe 5	Fr.	23.00	48.00	59.32	130.32
Pflegetaxe Stufe 6	Fr.	23.00	57.60	78.52	159.12
Pflegetaxe Stufe 7	Fr.	23.00	67.20	97.72	187.92
Pflegetaxe Stufe 8	Fr.	23.00	76.80	116.92	216.72
Pflegetaxe Stufe 9	Fr.	23.00	86.40	136.12	245.52
Pflegetaxe Stufe 10	Fr.	23.00	96.00	155.32	274.32
Pflegetaxe Stufe 11	Fr.	23.00	105.60	174.52	303.12
Pflegetaxe Stufe 12	Fr.	23.00	115.20	193.72	331.92

⁶ Diese Pflegeaufwandgruppen sind in der KLV-Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

⁷ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁸ Diese Beiträge sind in der KLV 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

⁹ Die Restfinanzierung (Anteil Gemeinde) regelt der Kanton.

Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes.

Individuelle Dienstleistungen

Bezeichnung	Ansatz	Basispreis	
Eintrittsleistungen Administration	pauschal	Fr.	100.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung	pauschal	Fr.	300.00
Entsorgungsgebühr für Mobiliar, Kleider, usw.	pro Stunde	Fr.	60.00
Aufwendungen im Todesfall	pauschal	Fr.	200.00
Telefon Anschlussgebühr	pauschal	Fr.	50.00
Telefon Abonnementsgebühr inkl. Gesprächstaxen Inland	monatlich	Fr.	25.00
Internetanschluss	monatlich	Fr.	35.00
Radio- und Fernsehgebühren Renet AG	monatlich	Fr.	10.00
Fernseh-Miete (Murhof-Gerät)	monatlich	Fr.	20.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Tag	Fr.	15.00
Kollektive Haushalt- und Haftpflichtversicherung	monatlich	Fr.	2.50
Kleiderbeschriftung, Namensetikette bei Eintritt	pro Stück	Fr.	1.50
Alle Arbeiten, die vom Personal übernommen werden wie: Näh- und Flickarbeiten, Umzug, Zimmer einrichten, Arbeiten von Technik und Unterhalt, Begleitung bei Kranken- und Taxi-Transporten, etc.	pro Stunde	Fr.	60.00
Bewohnertransport durch Murhof-Personal	pro km	Fr.	2.00
Bewohnertransport durch Rollstuhltaxi			nach Aufwand
Dienstleistungen wie Coiffeur/Podologie			nach Aufwand
Persönliche Bezüge, wie z. B. Hygiene- und Körperpflegemittel nicht KVG-pflichtige Produkte			nach Aufwand

Die aufgeführten Leistungen sind in den Aufenthalts- und Pflegetaxen nicht inbegriffen und werden monatlich verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Reservation / Abwesenheit

Bei einer Reservation ist ab dem 1. Tag bis zum Heimeintritt die Reservationstaxe zu bezahlen. Bei Abwesenheiten wie Ferien oder Spitalaufenthalt von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen wird die Reservationstaxe um CHF 14.00 pro Tag reduziert verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

Eintritt, Austritt, Übertritt, Todesfall

Ein und Austrittstagen werden die vollen Aufenthalts sowie Pflögetaxen verrechnet. Bei Spitalaufenthalt oder Ferien wird die Taxe wie folgt verrechnet: Aufenthalts und der Pflögetaxe (Anteil Bewohner) abzüglich der Verpflegungskosten von Fr. 14.00 (letzteres bei Abwesenheiten von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen). Die Verrechnung an Versicherer und Gemeinde entfällt.

Nach Austritt und oder Übertritt in eine andere Institution wird die Aufenthalts- und Pflögetaxe (Anteil Bewohner), bis fünf Tage nach Zimmeräumung, in Rechnung gestellt.

Wird das Zimmer nicht innerhalb von sieben Tagen geräumt, übernimmt der Murhof die Räumung und Entsorgung der persönlichen Möbel und Effekten gegen Verrechnung (nach Aufwand Fr. 60.00 pro Stunde und Entsorgungsgebühren).

Kündigung, Vorzeitiger Austritt

Die Kündigungsfrist für das Pensionsverhältnis beträgt einen Monat auf Ende eines Monats, ausgenommen Kurzzeitaufenthalte, welche zeitlich befristet sind.

Wünscht eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus dem Murhof auszutreten, so ist dies unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen.

Verlässt sie/er den Murhof vorzeitig, so wird bis zum vereinbarten Austrittstag die Reservations-taxe verrechnet.

Kurzzeitaufenthalt

Die Mindestdauer für Kurzzeitaufenthalte beträgt zwei Wochen. Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe bis zum Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer in Rechnung gestellt.

Hilfslosenentschädigung der AHV/IV

Die Details zu den Leistungen der Ausgleichskasse können in den Broschüren 3.01 (Hilfslosenentschädigung) bzw. der Broschüre 5.01 (Ergänzungsleistungen) entnommen werden können. Die Broschüren können von unserer Webseite heruntergeladen werden.

Die Pro Senectute ist gerne behilflich bei finanziellen Themen. Die Hilfslosenentschädigung ist vermögensunabhängig und beträgt CHF 630 bei mittlerer Hilfslosigkeit und CHF 1008 bei schwerer Hilfslosigkeit

Rechnungsstellung, Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend auf den vergangenen Monat. Die Rechnungen sind ab Fakturadatum innert 10 Tagen zu bezahlen.

Es steht auch die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens und/oder „direct debit“ zur Verfügung.

Arztwahl und Arztkosten

Im Murhof besteht freie Arztwahl. Die Arztkosten, Medikamente und Analysen gemäss Krankengpflege-Leistungsverordnung (KVL) gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner und werden gemäss Krankenkassen-Abrechnung rückerstattet.

Versicherungen

Für die Bewohnenden (Langzeit) bestehen eine Hausrat und eine Privathaftpflichtversicherung (Mobiliar/Haftpflicht). Die Prämien werden in Rechnung gestellt.

Der einfache Diebstahl ist nicht versichert. Bestehende Hausrat und Haftpflichtversicherungen der Bewohnenden (Langzeit) können gekündigt werden.

Haftungsausschluss

Den Bewohnenden steht eine kostenlose Depotverwaltung zur Verfügung.

Für grössere Barbeträge und wertvolle Gegenstände empfehlen wir beispielsweise ein Schliessfach bzw. ein Konto bei einer Bank.

Der Murhof schliesst jegliche Haftung bei Diebstählen aus.

Zuständigkeiten

Als Anlaufstelle stehen den Bewohnern und Angehörigen der Geschäftsführer:in und/ oder die entsprechenden Fachpersonen zur Verfügung.

Formales

Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und trat per 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern.

Inkrafttreten Formales

Diese Taxordnung tritt per 1. März 2025 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Tarifordnung vom 1. Januar 2025.

Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

St. Urban, 28. Januar 2025

Murhof AG

Pius Bernet-Forbes
Präsident des Verwaltungsrats

Ueli Eggimann
Geschäftsführer